

vernichtender Widerspruch in die Welt gesetzt ist, daß die Menschheit auf ihrem Niveau nicht bestehen kann. Weil er diese bürgerlichen Gesellschaftszustände nicht blind-vertrauend hinnahm, sondern sie w o g, d. h. um ihre Befreiung rang, steht Hegel turmhoch über allen ihren Apologeten. Beschränkt aber ist die Position Hegels insoweit, als er glaubte, die bürgerliche Gesellschaft in den ihm gegenwärtigen Zustand des Staates einbauen, sie also in die Form des traditionellen Staates zwingen zu können. Er sah nicht die fundamentale Naturkraft, mit der diese Gesellschaft sich ausbreitet, unter ihren Lebensgesetzen alles nivelliert und deshalb auch die Formen der alten staatlichen Zustände durchbricht und durchbrechen muß.

Zur Neugestaltung des Familienrechts

In Nr. 5 der „Neuen Justiz“ von 19J,9 sind auf Seite 103 die Thesen des Rechtsausschusses des Deutschen Volksrats über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen veröffentlicht und zur Diskussion gestellt worden.

Nachstehend werden einzelne Diskussionsbeiträge, die zu den dort behandelten Fragen bei der Redaktion eingegangen sind, veröffentlicht. Dabei wird darauf hingewiesen, daß es erforderlich war, nur die Auszüge aus den Diskussionsbeiträgen zu bringen, die sich auf die veröffentlichten Thesen über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen bezogen und daß außerdem zur Vermeidung von Wiederholungen manche Kürzungen notwendig wurden. Auf die hervorragende Bedeutung dieser Thesen und der weiteren Arbeit auf diesem Gebiet braucht nach dem Inkrafttreten der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik nicht besonders hingewiesen zu werden.

I.

Nach den in der „Neuen Justiz“ veröffentlichten Thesen des Rechtsausschusses des Deutschen Volksrats über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen und den Ausführungen von Nathan und Frau Benjamin in ihrer Schrift „Vorschläge zum neuen deutschen Familienrecht“ soll der in den verschiedenen deutschen Länderverfassungen und auch in der neuen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verkündete Grundsatz der vollen Gleichberechtigung der Frau im neuen Eherecht unbedingt und uneingeschränkt verwirklicht werden. Freilich dürfen wir hier keine papierne Gleichberechtigung schaffen, die dann im wirklichen Leben nicht gedeihen kann, sondern müssen ausgehend von der lebendigen Wirklichkeit eine gerechte Ausgeglichenheit erstreben. Ob zur Sicherung dieser vollen Gleichberechtigung es notwendig ist, daß in Zukunft die Ehefrau grundsätzlich außerhalb ihres Haushaltes berufstätig ist, braucht nicht erörtert zu werden. Auf jeden Fall aber wird man im Verhältnis zwischen den Ehegatten die Haushaltführung der Frau als vollwertige Berufsarbeit anerkennen müssen. Die Arbeit der Frau im Haushalt ist für die beiden Ehegatten mindestens ebenso wichtig wie die Berufsarbeit des Mannes; wenn sich beide in der Ehe etwas ersparen, anschaffen können, so ist das in aller Regel mindestens ebenso das Verdienst der sparsam wirtschaftenden Frau, wie des geldverdienenden Mannes. Auf dieses Innenverhältnis zwischen den Gatten aber kommt es hier an.

An zwei Stellen ist im BGB scharf betont, daß der Mann in der Ehe die Entscheidung haben soll; er entscheidet in allen das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten (§ 1354 BGB), ihm steht die elterliche Gewalt zu (§ 1627 BGB). Mit Recht weisen sowohl Frau Benjamin wie auch Nathan (bei Behandlung der Thesen des Volksrats in N. J. 1949 S. 103) darauf hin, daß der erste Satz in allen ordentlichen Ehen einfach auf dem Papier steht, daß tatsächlich in allen Fragen des täglichen Lebens die Frau entscheidet und in allen wichtigen Fragen sich beide Ehegatten eben verständigen. Eine Ehe, in der die Ehegatten über ihre Rechte und Pflichten im BGB nachschlagen, pflegt in der Regel schon keine Ehe mehr zu sein. Wenn das neue Recht also den Grundsatz enthalten soll, daß in

Die bürgerliche Gesellschaft kann nicht von der Vergangenheit aus aufgehoben werden. Sie muß ihren Weg vollenden, all ihre Flüchte aus sich zeitigen. Die Menschheit muß das Stadium der bürgerlichen Gesellschaft als ein notwendiges durchlaufen. Ihr „Zuchtmeister“ kann nicht, wie Hegel dies wollte, der alte feudale Staat sein. Er ist zu schwach, er wird selbst von ihr verzehrt. Die Aufhebung der bürgerlichen Gesellschaft kann nur eine politische Kraft vollziehen, die durch die Schule dieser Gesellschaft gegangen, in ihr und mit ihr gewachsen ist, die ihre Geheimnisse kennt und sie doch negieren muß, um selbst zu leben — das Proletariat, das höchste Produkt der bürgerlichen Gesellschaft. (Schlußfolgt)

Zukunft alle Fragen des ehelichen Lebens von den Ehegatten im beiderseitigen Einvernehmen geregelt werden sollen, so ist das eigentlich selbstverständlich.

Für den Fall aber, daß keine Einigung erfolgt, muß das Gesetz (wenn es einmal diesen Punkt behandelt) auch einen Weg zeigen, wie zu einer Entscheidung gekommen werden kann. Das Gesetz darf sich nicht einfach damit beruhigen, daß die Eheleute als vernünftige Menschen sich schon verständigen werden. Das geschriebene Gesetz ist in erster Linie für die Unvernünftigen da. Selbstverständlich können nicht alle Differenzen vor staatliche Schiedsstellen, den Vormundschaftsrichter oder ein Eheschöffengericht, gebracht werden. Jeder Amtsrichter würde ohne weiteres aus seinem Bezirk 3 oder 4 Ehepaare benennen können, die dann diese staatlichen Stellen ausschließlich beschäftigen würden. Es ist auch nicht richtig, daß jede Ehe, in der Mann und Frau in einem wesentlichen Punkt verschiedener Meinung sind, nun schon scheidungsreif sei (Nathan Seite 104). Eine ordentliche Ehe zwischen vollwertigen Menschen besteht nicht darin, daß einer immer bestimmt und der andere nur ja sagt.

In einer OHG mit zwei Gesellschaftern (und mit einer solchen ist die Ehe ja zu vergleichen) muß immer wieder das gleiche Problem gelöst werden. Hier ergibt sich nach der Geschäftsführungsverteilung, daß bei grundsätzlicher Gleichberechtigung beider Gesellschafter, bald der eine, bald der andere entscheidet, während der andere auf die Möglichkeit des Widerspruchs verwiesen ist. Diese funktionelle Teilung der Entscheidungsbefugnis erscheint auch für die Ehe die richtige Lösung, indem man (ich verweise hier auf Nathan S. 104) der Frau die Entscheidung in allen Fragen der täglichen Haushaltführung, dem Mann die in den übrigen Fragen im Zweifel überträgt. Damit wird die Frau nicht benachteiligt, denn praktisch kann wohl einmal eine Entscheidung in einer der sonstigen Fragen zur endgültigen Entscheidung durch das Eheschöffengericht oder dergleichen gebracht werden, wohl kaum aber eine Frage der täglichen Haushaltführung!

In ähnlicher Weise müßte auch die Entscheidungsbefugnis über die Kindererziehung usf. geregelt werden können, indem man im Zweifel etwa die Entscheidung dem Mann bei Jungen, der Frau bei Mädchen, oder der Frau hinsichtlich der jüngeren Kinder, dem Mann hinsichtlich der älteren Kinder überträgt.

Dr. B u c h w a l d,
Landgerichtspräsident, Nordhausen

II.

Bei Behandlung der Thesen des Rechtsausschusses des Deutschen Volksrats über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen bedarf es insbesondere der Prüfung, ob und inwieweit die nach diesen Vorschlägen der Frau zu gewährende Gleichberechtigung für die Frau von Vorteil oder als Danaergeschenk zu betrachten ist.

1. These 1. In materieller Beziehung habe ich keine Bedenken. Die Frau hat das durch die Verfassung gewährleistete Recht auf Arbeit, das sie durch Verheiratung nicht verliert. Um eine ihrer Neigung und ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit zu Anden,